

Grundordnung

der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 27. September 2011

Aufgrund des Art. 16 Abs. 3 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. September 2010 in Verbindung mit Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Grundordnung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Teil: Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Wappen
- § 2 Anerkennung
- § 3 Träger
- § 4 Wesen und Auftrag
- § 5 Ergänzende Regelungen, Satzungsrecht
- § 6 Mitglieder
- § 7 Professoren, Professorinnen im Ruhestand
- § 8 Ehrenmitgliedschaft
- § 9 Gliederung der Universität

II. Teil: Zentrale Organe

- § 10 Zentrale Organe
- § 11 Präsident, Präsidentin
- § 12 Präsidium
- § 13 Vizepräsidenten, Vizepräsidentinnen
- § 14 Kanzler, Kanzlerin
- § 15 Senat
- § 16 Hochschulrat

III. Teil: Fakultäten

- § 17 Organe der Fakultäten
- § 18 Dekan, Dekanin
- § 19 Prodekan, Prodekanin
- § 20 Studiendekan, Studiendekanin
- § 21 Fakultätsrat
- § 22 Studienfakultäten
- § 23 Institute

IV. Teil: Zentrale Einrichtungen der Universität und sonstige Funktionsträger

- § 24 Forschungseinrichtungen
- § 25 Zentrale Einrichtungen, allgemeine Universitätsverwaltung
- § 26 Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung
- § 27 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 28 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- § 29 Konferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
- § 30 Gleichstellungsbeauftragter, Gleichstellungsbeauftragte für das wissenschaftsunterstützende Personal
- § 31 Beauftragter, Beauftragte für die Belange von Universitätsangehörigen mit Beeinträchtigungen

V. Teil: Studierende

- § 32 Zulassungsvoraussetzungen
- § 33 Studentischer Konvent
- § 34 Aufgaben des oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents
- § 35 Sprecher- und Sprecherinnenrat
- § 36 Studentische Vollversammlung
- § 37 Fachschaftsvertretung

VI. Teil: Wahlen

- § 38 Anwendungsbereich und Wahlordnung

VII. Teil: Geschäftsgang

- § 39 Anwendungsbereich und Geschäftsordnung

§ 40 Verfahrensgrundsätze

§ 41 Öffentlichkeit und gastweise Hinzuziehung

VIII. Teil: Dienstaufgaben und Berufungsverfahren von (Junior-) Professoren und (Junior-) Professorinnen

§ 42 Dienstaufgaben

§ 43 Berufsordnung

IX. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anlage 1: Wahlordnung nach § 38

Anlage 2: Berufsordnung nach § 43

Präambel

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) hat als staatlich anerkannte Hochschule in kirchlicher Trägerschaft Anteil am Selbstverständnis und Auftrag katholischer Universitäten weltweit. Sie widmet sich der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung und Lehre. Dabei weiß sie sich besonders dem Dialog von Wissenschaft und Glaube, von Kirche und Welt verpflichtet. Sie achtet die Eigengesetzlichkeiten der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen und fördert deren wechselseitige Verweisungsbezüge, um so die Wissenschaft in die umfassende Suche nach wahrer Erkenntnis einzubinden. Ihre Pflege der Wissenschaften ist geprägt von der Treue gegenüber der christlichen Botschaft, wie sie von der Katholischen Kirche übermittelt wird. Deshalb achtet und fördert sie die Freiheit von Forschung und Lehre und entfaltet dabei insbesondere das christliche Menschenbild sowie die ethischen Grundsätze der Personalität, der Gerechtigkeit, der Solidarität sowie der Subsidiarität und der Nachhaltigkeit. Über alle Ausbildung und Forschungsaktivitäten hinaus eröffnet sie Gelegenheiten, in denen alle Universitätsangehörigen und insbesondere ihre Studierenden ihre Persönlichkeit und Bildung ganzheitlich entfalten können. Die KU fördert in allen Teilbereichen die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. Als einzige katholische Universität im deutschen Sprachraum arbeitet sie eng mit den staatlichen Universitäten zusammen und entwickelt darin ihr unverwechselbares Profil. Sie versteht sich als ein Ort exemplarischen Forschens, Lehrens und Lernens, der die Rolle, das Selbstverständnis und die Möglichkeiten des kirchlichen Lebens in der Gesellschaft kritisch vergewissert und reflektiert. Als Teil der katholischen Weltkirche gilt ihre besondere Aufmerksamkeit der Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschuleinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft auf der ganzen Welt.

I. Teil: Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Wappen

- (1) Die Universität führt den Namen „Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Eichstätt sowie Standorte in Eichstätt und Ingolstadt.
- (3) Sie führt im Wappen das Bild der Hl. Katharina von Alexandrien, der Patronin der Universität.

§ 2

Anerkennung

¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt ist eine durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 1. April 1980 kanonisch errichtete katholische Universität. ²Die Universität ist zugleich eine vom Freistaat Bayern auf der Grundlage des Bayerischen Konkordats gewährleistete und staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschule im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

§ 3

Träger

- (1) Träger der Universität ist die „Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt“ (Stiftung) als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Alle Organe der Universität sowie der Stiftung wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

§ 4

Wesen und Auftrag

Wesen und Auftrag der Universität sind durch Art. 3 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (Stiftungsverfassung) vom 15. September 2010 und die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) zur Apostolischen Konstitution Ex Corde Ecclesiae (Partikularnormen) vom 1. Oktober 2009 in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

§ 5

Ergänzende Regelungen, Satzungsrecht

(1) Für die Universität gelten die Stiftungsverfassung, die Apostolische Konstitution Ex Corde Ecclesiae (ECE) vom 15. August 1990 sowie die auf deren Grundlage erlassenen Partikularnormen.

(2) Die Regelungen des BayHSchG für die staatlichen Universitäten und die dieses Gesetz ergänzenden staatlichen Gesetze und Verordnungen gelten kraft Art. 17 Stiftungsverfassung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Universität, soweit nicht die Stiftungsverfassung oder diese Grundordnung abweichende Regelungen treffen.

(3) ¹Nach Art. 16 Stiftungsverfassung ist die Universität berechtigt, Satzungen zu erlassen. ²Von der Universität werden die Grundordnung und sonstige Universitätssatzungen erlassen, die von den staatlichen Universitäten gemäß Art. 13 BayHSchG erlassen werden dürfen, insbesondere Prüfungs- und Studienordnungen. ³Hinsichtlich der Genehmigung der Universitätssatzungen sowie der Grundordnung und deren Änderungen gilt Art. 16 Stiftungsverfassung. ⁴Die Notwendigkeit der Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) bleibt unberührt.

§ 6

Mitglieder

(1) Mitglieder der Universität im Sinne dieser Grundordnung sind

a) die Studierenden;

b) die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen; dazu gehören

1. die Professoren und Professorinnen,
2. die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben;

c) die nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen; dazu gehören

1. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
2. die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen,
3. die Lehrbeauftragten,

4. die sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen;
- d) die sonstigen an der Universität tätigen Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (wissenschaftsunterstützendes Personal);
- e) die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen;
- f) Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin der Universität verliehen worden ist.
- (2) Für die Bildung von Gruppen der Universitätsmitglieder bei der Vertretung der Mitglieder in Kollegialorganen und anderen Gremien gilt Art. 17 Abs. 2 des BayHSchG entsprechend.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Universität bestimmen sich nach den einschlägigen Normen des kirchlichen Rechts sowie nach Art. 18 BayHSchG.
- (4) ¹Alle Mitglieder haben unbeschadet ihrer persönlichen Überzeugung Anteil am Charakter der katholischen Universität. ²Soweit die Universität für die Begründung eines Mitgliedschaftsverhältnisses mit Lehrenden an der Universität zuständig ist, ist durch den Präsidenten oder die Präsidentin in einem geordneten Verfahren sicherzustellen, dass die Lehrenden an der Verwirklichung von Wesen und Aufgabe der katholischen Universität mitzuwirken bereit sind.

§ 7

Professoren, Professorinnen im Ruhestand

Professoren und Professorinnen im Ruhestand besitzen als Mitglieder innerhalb der Universität dieselben Rechte wie die entpflichteten Professoren und Professorinnen.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

¹Die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin kann von der Universität an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben. ²Über die Verleihung entscheidet der Senat auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin oder einer Fakultät.

§ 9

Gliederung der Universität

¹Die Universität gliedert sich in Fakultäten. ²Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung einer

Fakultät erfolgt im Benehmen mit der Universität durch Satzung der Stiftung. ³Der Hochschulrat kann Anträge nach § 16 Abs. 2 Nr. 6 stellen.

II. Teil: Zentrale Organe

§ 10 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Universität sind

1. die Universitätsleitung (Präsident oder Präsidentin und Präsidium),
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 11 Präsident, Präsidentin

(1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin muss Professor oder Professorin, Honorarprofessor oder Honorarprofessorin oder außerplanmäßiger Professor oder außerplanmäßige Professorin sein. ²Er oder sie muss der Katholischen Kirche angehören. ³Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt fünf Jahre. ⁴Wiederwahl ist zweimal möglich. ⁵Der Präsident oder die Präsidentin wird auf der Grundlage eines Wahlvorschlags der Stiftung vom Hochschulrat gewählt und vom Vorsitzenden des Stiftungsrats der Stiftung bei Vorliegen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen bestellt; Näheres regelt die Anlage 1.

(2) ¹Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Universität letztverantwortlich und bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums, soweit die Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft. ²Er oder sie vertritt die Universität nach innen und außen, beruft als Vorsitzender oder Vorsitzende die Sitzungen des Präsidiums ein und vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums und aller weiteren zentralen Organe der Universität.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin gibt Initiativen zur Entwicklung der Universität und entwirft die Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen; er oder sie unterrichtet den Senat, den Hochschulrat sowie den Stiftungsrat über alle wichtigen, die Universität und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten und legt dem Hochschulrat jährlich einen Bericht des Präsidiums über die Erfüllung der Aufgaben der Universität vor.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin ist gegenüber dem Magnus Cancellarius in allen wichtigen Fragen jederzeit auskunfts- bzw. rechenschaftspflichtig.

(5) ¹Die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin wird von der Universität im Einvernehmen mit der Stiftung öffentlich ausgeschrieben. ²Bewerbungen sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Senats zu richten. ³Die Vorschläge der Universität für die Aufstellung eines Wahlvorschlags der Stiftung erfolgen auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen; es können auch Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben haben, aber ihr schriftliches Einverständnis erklärt haben. ⁴Der Senat beschließt die Vorschläge der Universität nach einer internen Anhörung von Bewerbern und Bewerberinnen sowie von nominierten Personen; die Dekane und Dekaninnen sowie die Hochschulratsmitglieder sind zu dieser Anhörung einzuladen, erhalten Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und können dem Senat bis zu dessen Beschlussfassung Nominierungen sowie Vorschläge unterbreiten. ⁵Der oder die Vorsitzende des Senats legt die Unterlagen aller Nominierten sowie aller eingegangenen Bewerber und Bewerberinnen dem Stiftungsvorstand vor. ⁶Auf der Grundlage der Vorschläge der Universität und gegebenenfalls eigener Vorschläge stellt der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrats einen grundsätzlich mehrere Personen umfassenden Wahlvorschlag auf, an den der Hochschulrat bei der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin gebunden ist; Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ⁷Beabsichtigt der Stiftungsvorstand, keine der von der Universität vorgeschlagenen Personen in den Wahlvorschlag aufzunehmen, erarbeiten der Vorsitzende des Stiftungsrats oder ein von ihm Beauftragter, der oder die Vorsitzende des Hochschulrats und der oder die Vorsitzende des Senats einen gemeinsamen Wahlvorschlag.

(6) ¹Vor Durchführung der Wahl haben sich die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen dem Hochschulrat hochschulöffentlich vorzustellen. ²Soweit der Hochschulrat dies beschließt, findet vor der Wahl eine Personalbefragung und Personaldebatte unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Hochschulrat statt.

(7) ¹Die Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin kann durch den Hochschulrat oder durch den Stiftungsrat erfolgen. ²Der Präsident oder die Präsidentin kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden. ³Die Abwahl seitens des Hochschulrats kann durch jedes Mitglied oder gemeinsam durch drei Dekane und Dekaninnen der Universität beantragt werden; sie bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Stiftungsrates. ⁴Die Abwahl durch den Stiftungsrat erfolgt nach Art. 17 Abs. 7 Stiftungsverfassung. ⁵Im Fall der Abwahl ist der Präsident oder die Präsidentin aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.

(8) Der Präsident oder die Präsidentin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte für das an der Universität tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal mit Ausnahme der Professoren und Professorinnen sowie für den Kanzler oder die Kanzlerin und das sonstige an der Universität tätige wissenschaftsunterstützende Personal.

(9) ¹Der Präsident oder die Präsidentin sorgt dafür, dass alle Universitätsangehörigen in ihren Rechten geschützt werden und ihre Pflichten erfüllen. ²Im Zusammenwirken mit den De-

kanen und Dekaninnen trägt der Präsident oder die Präsidentin insbesondere dafür Sorge, dass die Professoren und Professorinnen und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.³In den Fällen der Sätze 1 und 2 steht dem Präsidenten oder der Präsidentin ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.⁴Er oder sie erteilt unbeschadet der Mitwirkungsrechte der Stiftung für die Universität die erforderlichen Lehraufträge.

(10) ¹Der Präsident oder die Präsidentin übt das Hausrecht aus. ²Er oder sie nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm oder ihr nach der Stiftungsverfassung zur Erledigung übertragen sind. ³Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 kann er oder sie ein an der Universität tätiges Mitglied allgemein oder im Einzelfall widerruflich beauftragen.

(11) ¹In unaufschiebbaren Fällen trifft der Präsident oder die Präsidentin für das Präsidium die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Er oder sie hat die weiteren Mitglieder des Präsidiums unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Präsidium

(1) ¹Die Universität wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin geleitet. ²Er oder sie wird durch mindestens zwei und höchstens drei Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen sowie den Kanzler oder die Kanzlerin unterstützt. ³Der Präsident oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen und der Kanzler oder die Kanzlerin bilden das Präsidium und wirken unbeschadet der Letztverantwortung des Präsidenten oder der Präsidentin kollegial zusammen. ⁴Die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums muss der katholischen Kirche angehören. ⁵Im Benehmen mit den weiteren gewählten Mitgliedern des Präsidiums legt der Präsident oder die Präsidentin eine ständige Vertretung fest. ⁶Den Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen sind eigene Aufgabenbereiche zugewiesen, in denen diese die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. ⁷Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt die Richtlinien für die Aufgaben des Präsidiums und kann sich ein Letztentscheidungsrecht vorbehalten.

(2) ¹Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in der Stiftungsverfassung oder in dieser Grundordnung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist; es führt die laufenden Geschäfte der Universität. ²Das Präsidium ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Festlegung der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklung,
2. Abschluss von außeruniversitären und inneruniversitären Zielvereinbarungen im Sinne des Art. 15 BayHSchG,
3. Aufstellung des Entwicklungsplans der Universität unter Einbeziehung der

Entwicklungspläne der Fakultäten,

4. Mitwirkung bei der Aufstellung der Voranschläge für Stiftungs- und Staatshaushalt nach Maßgabe des Art. 9 Stiftungsverfassung,
5. Stellungnahme zum Haushaltsplan der Stiftung,
6. Vollzug des Haushaltsplans,
7. Verteilung der der Universität zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich der Räume; Art. 5 Abs. 2 BayHSchG gilt entsprechend,
8. Vorschlag für die Grundordnung und deren Änderungen,
9. Herstellung des Benehmens zu Satzungen der Stiftung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Studienfakultäten nach Stellungnahme des Hochschulrats,
10. Vorschlag für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und sonstigen Einrichtungen,
11. Beschluss über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über die Organisationen der Verwaltung der Universität,
12. Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
13. Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
14. Beschluss über die Einsetzung von Berufungsausschüssen unter Berücksichtigung des Vorschlags der Fakultät sowie Beschlussfassung über den Vorschlag des Berufungsausschusses für die Berufung von Professoren und Professorinnen nach Zustimmung durch den Senat,
15. sonstige Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen sind.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben zieht das Präsidium die Dekane und Dekaninnen in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Semester, zu seinen Beratungen hinzu.

(4) ¹Das Präsidium hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Universität, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Präsidium die notwendigen Maßnahmen vor. ³Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann es zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(5) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das Präsidium für das zuständige Hochschulorgan die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Es hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. ³Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) Das Präsidium kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung seiner Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist.

(7) ¹Die Mitglieder des Präsidiums sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten. ²Das Präsidium kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Hochschulrat.

(8) ¹Das Präsidium hat das Recht, zur Erledigung seiner Aufgaben beratende Ausschüsse und Kommissionen einzusetzen. ²Ständige Präsidialkommissionen werden eingerichtet für

1. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
2. Studium und Lehre.

³Präsidialkommissionen werden geleitet vom Präsidenten oder von der Präsidentin oder von dem jeweils zuständigen Vizepräsidenten oder der jeweils zuständigen Vizepräsidentin. ⁴Der Präsidialkommission für Studium und Lehre gehören pro Fakultät die Studiendekane oder Studiendekaninnen sowie pro Fakultät ein Studierender oder eine Studierende an, die durch die Fachschaften der Fakultäten entsandt werden.

(9) ¹Die Tätigkeit als Mitglied im Präsidium ist unvereinbar mit der Tätigkeit als Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekanin, Studiendekan oder Studiendekanin oder Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium. ²Die Mitgliedschaft der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen im Fakultätsrat ist zulässig.

§ 13

Vizepräsidenten, Vizepräsidentinnen

(1) ¹Die Universität hat einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin für Studium und Lehre sowie auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin gegebenenfalls einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, dessen oder deren Aufgabenkreis von dem Präsidenten oder der Präsidentin in der Vorbereitung der Wahl bestimmt wird. ²Die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen sind aus dem Kreis der an der Universität hauptberuflich tätigen Professoren und Professorinnen zu wählen.

(2) ¹Die Amtszeit der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen beträgt drei Jahre.

²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen werden auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin vom Hochschulrat grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt; Näheres regelt die Anlage 1. ⁴Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats. ⁵Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Hochschulrats kann ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin aus wichtigem Grund abgewählt werden. ⁶Die Abwahl bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Stiftungsrats.

§ 14

Kanzler, Kanzlerin

(1) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin leitet die Verwaltung der Universität unbeschadet der Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums und des Präsidenten oder der Präsidentin. ²Er oder sie ist Beauftragter für den Haushalt im Sinn von Art. 9 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und in dieser Funktion nicht an Weisungen des Präsidiums oder des Präsidenten oder der Präsidentin gebunden.

(2) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag des Hochschulrats nach Benennung durch den Präsidenten oder die Präsidentin vom Vorsitzenden des Stiftungsrats ernannt. ²Er oder sie muss der Katholischen Kirche angehören.

(3) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin kann auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin aus wichtigem Grund vom Hochschulrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden. ²Die Abberufung des Kanzlers oder der Kanzlerin bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Stiftungsrats.

§ 15

Senat

(1) ¹Dem Senat gehören an:

1. acht Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG,
2. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. zwei Vertreter oder Vertreterinnen des wissenschaftsunterstützenden Personals,
4. drei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
5. der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität,

6. das Präsidium als Mitglieder ohne Stimmrecht.

²Gehört der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität nicht der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder nach Nr. 1 um einen Vertreter oder eine Vertreterin.

(2) ¹Dem Senat dürfen nicht mehr als drei Vertreter oder Vertreterinnen nach Abs. 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören. ²Scheidet ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aus dem Senat aus, ohne dass ein gewählter Ersatzvertreter oder eine gewählte Ersatzvertreterin zur Verfügung steht, und verfügt deshalb die Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen, bestellt das Präsidium einen Vertreter oder eine Vertreterin; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Senat bestellt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(4) ¹Der Senat ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschluss über die Vorschläge der Universität für den Wahlvorschlag der Stiftung zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin,
2. Beschluss über die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen auf der Basis eines Studiengangkonzeptes,
3. Beschluss über die von der Universität zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist,
4. Beschluss über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages,
5. Beschluss über Forschungsschwerpunkte sowie deren Strukturierung in Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs und sonstige Einrichtungen,
6. Beschluss über Vorschläge für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung einer Forschungseinrichtung nach § 24,
7. Beschluss über die Grundsätze für die Evaluierung und Qualitätssicherung,
8. Zustimmung zu den Vorschlägen für die Bestellung der stimmberechtigten universitätsexternen Mitglieder des Hochschulrats,
9. Zustimmung zu den Vorschlägen des Berufungsausschusses für die Berufung von Professoren und Professorinnen,
10. Stellungnahme zum Haushaltsplan der Stiftung,
11. Beschluss über Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und

Honorarprofessorinnen auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats,

12. Beschluss über die Erteilung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Universität.

²Der Senat kann für vorgenannte Aufgaben beratende Arbeitsausschüsse oder Projektgruppen einrichten.

§ 16

Hochschulrat

(1) ¹Dem Hochschulrat gehören an

1. acht universitätsexterne Mitglieder aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis, die auf Vorschlag des Präsidiums und im Einvernehmen mit dem Senat vom Vorsitzenden des Stiftungsrats bestellt werden,
2. acht universitätsinterne Mitglieder, davon fünf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 BayHSchG, ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein Vertreter oder eine Vertreterin des wissenschaftsunterstützenden Personals, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden; die Wahl findet zeitgleich mit der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Senat nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 statt,
3. das Präsidium ohne Stimmrecht,
4. ein vom Vorsitzenden des Stiftungsrats ernannter Vertreter der Stiftung ohne Stimmrecht,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Staatsministeriums ohne Stimmrecht,
6. der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität ohne Stimmrecht.

²Für die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. ³Die Amtszeit der bestellten und gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederwahl oder Wiederbestellung ist einmal zulässig. ⁴Abweichend von Satz 3 beträgt die Amtszeit für den Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden ein Jahr.

(2) Der Hochschulrat hat folgende Zuständigkeiten:

1. Beschluss über die Grundordnung und deren Änderungen; der Hochschulrat besitzt ein eigenes Initiativrecht,
2. Wahl und Abwahl der gewählten Mitglieder des Präsidiums,

3. Vorschlag für die Ernennung des Kanzlers oder der Kanzlerin nach Benennung einer geeigneten Persönlichkeit durch den Präsidenten oder die Präsidentin sowie Abberufung des Kanzlers oder der Kanzlerin,
4. Anregungen zur Entwicklungsplanung,
5. Beschluss über den Struktur- und Entwicklungsplan der Universität sowie dessen Fortschreibung,
6. Stellungnahme zur Herstellung des Benehmens durch das Präsidium zu Satzungen der Stiftung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und Studienfakultäten sowie Stellen eigener Anträge auf Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten und Studienfakultäten; die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats,
7. Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Instituts nach § 23,
8. Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung einer Forschungseinrichtung nach § 24,
9. Stellungnahme zu Zielvereinbarungen des Präsidiums mit der Stiftung und/oder dem Freistaat Bayern,
10. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums.

(3) Der Hochschulrat führt einmal im Kalenderjahr eine Sitzung als gemeinsame Sitzung mit dem Stiftungsrat durch, in der insbesondere Fragen der Entwicklungsplanung zu behandeln sind.

(4) ¹Den Vorsitz im Hochschulrat hat ein vom Hochschulrat aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder zu wählendes Mitglied des Hochschulrats. ²Der oder die Vorsitzende beruft dessen Sitzungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung ein. ³Die Stellvertretung obliegt einem vom Hochschulrat aus der Mitte der hochschulangehörigen Mitglieder zu wählenden Mitglied des Hochschulrats.

III. Teil: Fakultäten

§ 17

Organe der Fakultäten

Organe der Fakultäten sind

1. der Dekan oder die Dekanin,

2. der Studiendekan oder die Studiendekanin,
3. der Fakultätsrat.

§ 18

Dekan, Dekanin

(1) ¹Dem Dekan oder der Dekanin obliegt der Vorsitz im Fakultätsrat. ²Der Dekan oder die Dekanin

1. vertritt die Fakultät, soweit sie teilrechtsfähig ist,
2. vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats und führt die laufenden Geschäfte der Fakultät sowie die vom Fakultätsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit,
3. ist für die technischen Einrichtungen in der Fakultät verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung, die dem Präsidium zugeordnet ist, betreut werden oder eine gesonderte Leitung bestellt ist,
4. erarbeitet unter Einbeziehung der Leitung der wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und der Betriebseinheiten sowie des Studiendekans oder der Studiendekanin Vorschläge für die Entwicklungsplanung der Fakultät,
5. ist verantwortlich für die Umsetzung des vom Fakultätsrat beschlossenen Entwicklungsplans, schließt auf dessen Grundlage im Benehmen mit dem Fakultätsrat Zielvereinbarungen mit dem Präsidium sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten oder Professoren und Professorinnen der Fakultät und überwacht die Einhaltung der Zielvereinbarungen,
6. entscheidet unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen über die Verteilung der Stellen und über deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel einschließlich der Räume der Fakultät, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur der Fakultät zugewiesen sind,
7. unterbreitet Vorschläge für die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie für Bestellung und Abberufung von deren Leitung,
8. legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor,
9. unterrichtet die Mitglieder der Fakultät über die Tätigkeit des Fakultätsrats,

10. nimmt die sonstigen dem Dekan oder der Dekanin durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

(2) ¹ Der Dekan oder die Dekanin stellt sicher, dass die der Fakultät angehörenden Beschäftigten ihren Verpflichtungen nachkommen. ² Im Zusammenwirken mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin trägt der Dekan oder die Dekanin dafür Sorge, dass Professoren und Professorinnen sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden und Gaststudierenden ordnungsgemäß erfüllen; dem Dekan oder der Dekanin steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) ¹ Der Dekan oder die Dekanin kann im Benehmen mit dem Präsidium in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Fakultätsrats, der unverzüglich zu unterrichten ist, treffen. ² Der Fakultätsrat kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und dies notwendig ist, kann der Dekan oder die Dekanin Befugnisse hauptberuflich in der Fakultät tätigen Mitgliedern übertragen.

(5) Der Dekan oder die Dekanin ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen in der Fakultät dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

(6) ¹ Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin beträgt zwei Jahre. ² Sie beginnt jeweils mit dem Anfang eines Wintersemesters und endet in jedem Fall mit der Amtszeit des Fakultätsrates. ³ Wiederwahl ist zulässig. ⁴ Das Präsidium kann den Dekan oder die Dekanin abberufen, wenn der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder der Abberufung widerspricht oder die Abberufung mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beantragt.

(7) ¹ Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ² Die Wahl zum Dekan oder zur Dekanin kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden; ob ein wichtiger Grund gegeben ist, entscheidet das Präsidium.

(8) ¹ Der Dekan oder die Dekanin kann von seinem oder ihrem Amt zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ² Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Präsidium. ³ Scheidet ein Dekan oder eine Dekanin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(9) ¹ Das Amt des Dekans oder der Dekanin ist unvereinbar mit einer Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums, als Prodekan oder Prodekanin oder als Studiendekan oder Studiendekanin oder als Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium. ² Die Mitgliedschaft in Berufungskommissionen ist zulässig.

§ 19

Prodekan, Prodekanin

(1) ¹Der Prodekan oder die Prodekanin vertritt den Dekan oder die Dekanin. ²Scheidet der Dekan oder die Dekanin vorzeitig aus seinem oder ihrem Amt, so führt der Prodekan oder die Prodekanin die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Dekans oder der neuen Dekanin.

(2) ¹Jede Fakultät kann durch Beschluss des Fakultätsrates die Wahl von zwei Prodekanen oder Prodekaninnen vorsehen. ²Werden zwei Prodekane oder Prodekaninnen gewählt, legt der Dekan oder die Dekanin die Vertretung im Fall einer Verhinderung fest.

(3) ¹Die Amtszeit jedes Prodekans und jeder Prodekanin beträgt zwei Jahre. ²§ 18 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) ¹Der Prodekan oder die Prodekanin wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Werden in einer Fakultät zwei Prodekane oder Prodekaninnen gewählt, kann ein Prodekan oder eine Prodekanin dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät angehören. ³Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens mit dem Präsidium. ⁴Die Wahl zum Prodekan oder zur Prodekanin kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden; ob ein wichtiger Grund gegeben ist, entscheidet das Präsidium.

(5) ¹Der Prodekan oder die Prodekanin kann von seinem oder ihrem Amt zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Präsidium. ³Scheidet ein Prodekan oder eine Prodekanin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(6) ¹Das Amt des Prodekans oder der Prodekanin ist unvereinbar mit einer Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums, als Dekan oder Dekanin oder als Studiendekan oder Studiendekanin oder Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium. ²Die Mitgliedschaft in Berufungskommissionen ist zulässig.

§ 20

Studiendekan, Studiendekanin

(1) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin

1. wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden,
2. ist verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen,

3. berichtet dem Dekan oder der Dekanin regelmäßig und dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium mindestens einmal im Jahr über seine oder ihre Arbeit,
4. erstattet dem Fakultätsrat jährlich in nicht personenbezogener Form einen Bericht zur Lehre (Lehrbericht), in dem die Situation von Studium und Lehre und die Organisation der Lehre darzustellen sind; in ihm ist auch über den jeweiligen Stand der Umsetzung von Zielvereinbarungen im Bereich der Lehre zu berichten. Der Lehrbericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen durch die Studierenden, gegebenenfalls auch über externe Bewertungen; Art. 10 Abs. 3 BayHSchG ist zu beachten;
5. unterbreitet dem Dekan oder der Dekanin Vorschläge für die Verwendung der für die Lehre verfügbaren Mittel,
6. soll in Berufungsverfahren zur pädagogischen Eignung von Bewerbern und Bewerberinnen Stellung nehmen.

(2) ¹Die Amtszeit des Studiendekans oder der Studiendekanin beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ²Die Amtszeit beginnt mit seiner oder ihrer Wahl. ³Eine Abberufung des Studiendekans oder der Studiendekanin ist nicht möglich. ⁴Scheidet ein Studiendekan oder eine Studiendekanin vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen; die Amtszeit seines oder ihres Nachfolgers beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ⁵Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine zweijährige Amtszeit vollendet ist.

(3) ¹Jeder Studiendekan oder jede Studiendekanin wird von einer Kommission zur Evaluierung der Lehre unterstützt. ²Sie umfasst mindestens drei studentische Mitglieder sowie einen Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. ³Die Studierenden werden durch die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat benannt. ⁴Der Vertreter oder die Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird durch den Vertreter oder die Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Fakultätsrat benannt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr; Wiederbenennung ist möglich. ⁶Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(4) ¹Das Amt des Studiendekans oder der Studiendekanin ist unvereinbar mit einer Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums, als Dekan oder Dekanin oder als Prodekan oder Prodekanin oder Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium. ²Die Mitgliedschaft in Berufungskommissionen ist zulässig.

(5) ¹Jede Fakultät kann durch Beschluss des Fakultätsrates die Wahl von zwei oder mehr Studiendekanen oder Studiendekaninnen vorsehen, soweit dies aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenfelder zweckdienlich ist. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(6) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Fakultätsrats. ³Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedern des Fakultätsrates zwei Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

§ 21

Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören stimmberechtigt an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. die jeweiligen Prodekane oder Prodekaninnen,
3. die jeweiligen Studiendekane oder Studiendekaninnen,
4. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 BayHSchG,
5. drei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des wissenschaftsunterstützenden Personals,
7. drei Vertreter der Studierenden,
8. der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

(2) ¹Mit beratender Stimme gehören dem Fakultätsrat ferner an

1. die gewählten Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen der Mitgliedergruppen nach Abs. 1 Nrn. 4 bis 7,
2. alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen,
3. alle außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen,
4. die Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die selbständig Fächer vertreten, für die an der Fakultät keine Professur existiert.

²Die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden können während ihrer praktischen Studiensemester oder während eines Auslandsaufenthalts im Rahmen des Studiums ihre Mitgliedschaft im Fakultätsrat ruhen lassen. ³In diesem Fall gehört dem Fakultätsrat der gewählte Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin mit beschließender Stimme an.

(3) ¹Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die

Zuständigkeit des Dekans oder der Dekanin oder eines anderen Organs der Fakultät bestimmt ist. ²Der Fakultätsrat soll seine Beratungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken und, soweit dies die Art der Angelegenheit zulässt, diese dem Dekan oder der Dekanin allgemein oder im Einzelfall zur Erledigung zuweisen.

(4) Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren oder Professorinnen sowie Promotionen betreffen, und soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren und Professorinnen der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken.

(5) ¹Der Fakultätsrat ist in Berufungsangelegenheiten vom Berufungsausschuss über das Ergebnis seiner Beratungen zu informieren und nimmt Stellung zum Berufungsvorschlag. ²Die Professoren und Professorinnen der jeweiligen Fakultät haben das Recht zur Einsicht in die Bewerbungsunterlagen.

(6) Der Fakultätsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen; in diesen sollen die in Abs. 1 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder eines Ausschusses beteiligt werden; der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist Mitglied dieser Ausschüsse.

(7) Der neugewählte Fakultätsrat wählt vor Beginn seiner Amtszeit den Dekan oder die Dekanin, die vorgesehene Anzahl von Prodekanen oder Prodekaninnen und Studiendekanen oder Studiendekaninnen.

§ 22

Studienfakultäten

(1) ¹Der Studienfakultät gehören unbeschadet ihrer Gliedschaftsrechte zu Fakultäten die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, die in der betreffenden Studienfakultät regelmäßig (das ist mindestens einmal pro Studienjahr) Lehrveranstaltungen anbieten oder durchführen. ²Weiter sind die Studierenden der zur Studienfakultät gehörenden Studiengänge Mitglieder der Studienfakultät.

(2) Organe der Studienfakultät sind der Studiendekan oder die Studiendekanin der Studienfakultät sowie der Studienfakultätsrat, in dem der Studiendekan oder die Studiendekanin den Vorsitz führt.

(3) Dem Studienfakultätsrat gehören an:

1. der Studiendekan oder die Studiendekanin nach Abs. 2,
2. vier Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 BayHSchG,

3. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.

(4) Aufgabe des Studienfakultätsrats ist die Entwicklung und Durchführung fakultätsübergreifender Studiengänge einschließlich der Koordination studiengangsbezogener Forschungsbedarfe.

§ 23

Institute

(1) ¹Auf Antrag des Fakultätsrats entscheidet das Präsidium über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten innerhalb einer Fakultät. ²Dem Hochschulrat sind die Anträge auf Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Instituts zur Stellungnahme vorzulegen. ³Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Instituts ist der Stiftung anzuzeigen.

(2) ¹Institute werden von den jeweiligen Instituten angehörenden Professoren oder Professorinnen geleitet und durch einen Sprecher oder eine Sprecherin nach außen vertreten. ²Die Institutsleitung soll die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Studierenden und den oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen. ³Die Institutsleitung lädt mindestens einmal im Semester zu einer Institutsversammlung ein, zu der die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Fachschaftsvertretung(en) einzuladen sind. ⁴Bei Studiengangsplanungen, Studienordnungen und Planung des Lehrangebotes ist die Institutsversammlung einzubeziehen.

(3) ¹Der Senat regelt durch Satzung insbesondere Struktur, Aufgaben und Leitungsfunktionen. ²Soweit Fakultäten in Institute gegliedert sind, übernehmen die Institute insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen zur Bildung von Berufungsausschüssen,
2. Empfehlungen zur Besetzung von Fachmentoraten in Promotions- und Habilitationsverfahren,
3. Beratung von Forschungsschwerpunkten,
4. Verteilung der Mittel, die dem Institut für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind.

IV. Teil: Zentrale Einrichtungen der Universität und sonstige Funktionsträger

§ 24

Forschungseinrichtungen

(1) ¹Zur Förderung der Forschung können auf Zeit oder auf Dauer universitäre Forschungsstellen oder Forschungsinstitute eingerichtet werden, die insbesondere der themengebunden fachübergreifenden Verzahnung der Disziplinen dienen. ²Über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Senats nach Einholung der Stellungnahme des Hochschulrats.

(2) ¹Forschungseinrichtungen haben die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses angemessen zu berücksichtigen. ²Zu diesem Zwecke richtet die Universität ein zentrales Promotionskolleg ein, das dem wissenschaftlichen Nachwuchs neben der strukturierten Promotion auch fach- bzw. dissertationsübergreifende Forschung ermöglicht.

§ 25

Zentrale Einrichtungen, allgemeine Universitätsverwaltung

(1) ¹Universitätsbibliothek, Universitätsrechenzentrum, Universitätsarchiv, Sprachenzentrum, Universitätssportzentrum und das Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung (§ 26) sind zentrale Einrichtungen der Universität. ²Sie stehen unter der Verantwortung des Präsidiums. ³Weitere zentrale Einrichtungen können vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat und mit Zustimmung des Stiftungsrats eingerichtet werden.

(2) Wissenschaftsunterstützende Einrichtungen sind:

1. allgemeine Universitätsverwaltung,
2. Universitätsbibliothek,
3. Universitätsrechenzentrum,
4. Universitätsarchiv.

(3) ¹Die Einrichtungen nach Abs. 2 unterstützen insbesondere die akademischen Mitglieder der Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Die allgemeine Universitätsverwaltung wird unbeschadet der Kompetenzen des Präsidenten oder der Präsidentin durch den Kanzler oder die Kanzlerin als Verwaltungsleiter oder Verwaltungsleiterin geleitet.

§ 26

Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung

(1) ¹Die wissenschaftliche Weiterbildung gehört zu den Pflichtaufgaben der Universität. ²Sie umfasst neben Einzelmaßnahmen wissenschaftlicher Weiterbildung auch Weiterbildungsstudiengänge mit oder ohne akademische Abschlüsse.

(2) Zwecks inhaltlicher und organisatorischer Kooperation richtet die Universität ein Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung ein, das von dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studium und Lehre geleitet wird.

(3) Dem Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung obliegt auch die hochschuldidaktische Fort- und Weiterbildung, sofern diese nicht anderen Einheiten der Universität oder hochschulübergreifenden Verbänden zugeordnet ist.

§ 27

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

¹Die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kollegialorganen und in der Mitarbeitervertretung sowie deren gewählte Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen schließen sich zu einem Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zusammen. ²Die konstituierende Sitzung wird vom Senatsvertreter oder von der Senatsvertreterin, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, einberufen und geleitet. ³Der Konvent wählt einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin; wählbar ist jedes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Universität. ⁴Der gewählte Sprecher oder die gewählte Sprecherin sowie der gewählte Stellvertreter oder die gewählte Stellvertreterin werden mit der Annahme der Wahl Mitglied des Konvents, soweit sie dem Konvent nicht bereits zuvor angehört haben. ⁵Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 28

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, männliche und weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Universität in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern durchzusetzen und diese als Leitprinzip zu berücksichtigen. ²Auf die Beseitigung bestehender Nachteile ist hinzuwirken.

(2) ¹Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung werden für die Universität vom Senat, für die Fakultät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. ²Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kollegialorgans (Senat, Fakultätsrat); sie findet vor Ablauf der Amtszeit der oder des im Amt befindlichen Frauen-/ und Gleichstellungsbeauftragten statt. ³Für die Universität gewählte Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat, für die Fakultäten gewählte Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen als stimmberechtigte Mitglieder an.

(3) ¹Bei einer Verhinderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen tritt an die Stelle der oder des Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten eine Stellvertretung. ²Die Stellvertretung nimmt in diesem Fall an Sitzungen der Kollegialorgane, denen die oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kraft Gesetzes als stimmberechtigtes Mitglied angehört, mit Stimmrecht teil.

(4) ¹Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sind als solche nicht weisungsgebunden. ²Zu den Funktionen, Rechten und Pflichten der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gehört insbesondere:

1. Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität sowie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten sind in allen Gremien jeweils stimmberechtigtes Mitglied, soweit dies im BayHSchG oder in dieser Grundordnung vorgesehen ist.
2. Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist bei allen seinen oder ihren Auftrag betreffenden Angelegenheiten des Präsidiums zu beteiligen.
3. Die oder der jeweilige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist bei der Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Fakultät zu beteiligen.
4. Die oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat das Recht, sich mit Zustimmung der Betroffenen über den Stand der Promotions- und Habilitationsverfahren zu unterrichten.
5. ¹Zur Unterstützung des Gleichstellungsauftrags in Forschung und Lehre können die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden eines Kollegialorgans Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung vorschlagen. ²Sie haben auch das Recht, sich unmittelbar an Vorgesetzte oder sonstige Stellen der Universität zu wenden, um im Einzelfall die spezifischen Interessen von Männern und Frauen wahrzunehmen oder um auf die Beseitigung von Benachteiligungen im Einzelfall hinzuwirken.
6. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte berichten in Zusammenarbeit mit der

Personalabteilung der Universität dem Kollegialorgan, dem sie angehören, wenigstens einmal im Laufe ihrer Amtszeit über die Chancengleichheit von Männern und Frauen an der Universität.

7. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte leisten Öffentlichkeitsarbeit bezüglich ihres Auftrages.

(5) Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Sinne dieser Grundordnung ist nicht identisch mit dem oder der Gleichstellungsbeauftragten im Sinne des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz - BayGIG).

§ 29

Konferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

(1) ¹Die oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten sowie ihre jeweiligen Stellvertretungen und der oder die studentische Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bilden die Konferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. ²Der oder die Gleichstellungsbeauftragte für das wissenschaftsunterstützende Personal ist als ständig beratendes Mitglied einzuladen. ³Vorsitzender oder Vorsitzende ist der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität.

(2) Die Konferenz tagt wenigstens einmal im Semester zur Erörterung ihrer Belange.

§ 30

Gleichstellungsbeauftragter, Gleichstellungsbeauftragte für das wissenschaftsunterstützende Personal

(1) Zur Förderung des nach Art. 4 BayHSchG zu berücksichtigenden Leitprinzips der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird im Bereich des wissenschaftsunterstützenden Personals ein Gleichstellungsbeauftragter oder eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt.

(2) Stellung, Funktion, Rechte und Pflichten des oder der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem BayGIG in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Der oder die Gleichstellungsbeauftragte achtet im Bereich des wissenschaftsunterstützenden Personals auf den Vollzug des BayGIG und unterstützt die Universität bei der Umsetzung. ²Er oder sie engagiert sich insbesondere für

1. die Sicherung der Chancengleichheit für Frauen und Männer,

2. die Erhöhung der Anteile der Frauen in Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, um eine ausgewogene Beteiligung von Frauen zu erreichen,
3. eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer,
4. die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den in Art. 3 BayGIG definierten Gremien.

§ 31

Beauftragter, Beauftragte für die Belange von Universitätsangehörigen mit Beeinträchtigungen

(1) ¹Der oder die Beauftragte für die Belange von Universitätsangehörigen mit Beeinträchtigungen achtet in seinem oder ihrem Bereich auf die Vermeidung von Nachteilen, die sich aus Beeinträchtigungen ergeben; er oder sie ist auch Beauftragter im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG. ²Er oder sie unterstützt die Universität in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, Benachteiligungen von Universitätsangehörigen mit Beeinträchtigungen zu vermeiden und die Inanspruchnahme der Angebote der Universität möglichst ohne fremde Hilfe zu ermöglichen. ³Er oder sie nimmt seine oder ihre Aufgaben insbesondere dadurch wahr, dass er oder sie

1. Anregungen und Anträge zur Vermeidung von Nachteilen von Universitätsangehörigen mit Beeinträchtigungen entgegennimmt und an die zuständigen Organe und Einrichtungen der Universität weiterleitet,
2. Universitätsangehörige mit Beeinträchtigungen über die Angebote der Universität informiert und entsprechend berät,
3. jährlich einen Bericht über die Situation der Universitätsangehörigen mit Beeinträchtigungen erstellt und dem Präsidium zuleitet.

(2) ¹Der oder die Beauftragte für Universitätsangehörige mit Beeinträchtigungen sowie seine oder ihre Stellvertretung werden vom Senat für drei Jahre gewählt und vom Präsidium bestellt. ²Wiederwahl ist zulässig.

V. Teil: Studierende

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung ist nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession gebunden. ²Von den Studierenden wird erwartet, dass sie das Wesen und den Auftrag der Universität

(§ 4) respektieren. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BayHSchG.

(2) Von den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen können für theologische Studiengänge für Priesteramtskandidaten und Bewerber oder Bewerberinnen, die einem Orden oder einer anderen von der Kirche anerkannten Gemeinschaft des Lebens nach den evangelischen Räten angehören, Ausnahmen gemacht werden, soweit nicht die Verwendung als hauptberuflicher Lehrer oder hauptberufliche Lehrerin an staatlichen Schulen angestrebt wird.

§ 33

Studentischer Konvent

(1) Dem Studentischen Konvent gehören an:

1. die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in Senat und Hochschulrat sowie die gewählten Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen,
2. die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die den Fakultätsräten jeweils angehören,
3. der oder die von allen Studierenden in Direktwahl in den Studentischen Konvent gewählte Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.

(2) ¹Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens zwei Wochen nach den Wahlen zu den Kollegialorganen in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die verschiedenen Fachbereichen angehören sollen. ²Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident oder die Präsidentin. ³Zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden des Studentischen Konvents und zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁴Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine Neuwahl statt.

(3) ¹Scheidet der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt, so tritt der Studentische Konvent binnen zwei Wochen zu einer Neuwahl zusammen. ²Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt. ³Die Neuwahl leitet der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende oder ein Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrates. ⁴Ist der gesamte Sprecher- und Sprecherinnenrat zurückgetreten, wird die Wahl durch den Präsidenten oder die Präsidentin geleitet.

§ 34

Aufgaben des oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft den Studentischen Konvent mindestens einmal im Semester ein. ²Er oder sie hat eine Konventssitzung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 v. H. der Mitglieder des Studentischen Konvents unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird.
- (2) ¹Der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents hat dem Kanzler oder der Kanzlerin zu Beginn der Amtsperiode innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn der wissenschaftlichen Studiengänge einen Ausgabenplan vorzulegen. ²Er oder sie hat daher zu Beginn der Amtsperiode innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn der wissenschaftlichen Studiengänge eine Sitzung einzuberufen, die den Tagesordnungspunkt "Ausgabenplan" enthalten muss.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft die Studentische Vollversammlung ein und leitet sie.
- (4) Bei Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des oder der Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin die Aufgaben.

§ 35

Sprecher- und Sprecherinnenrat

- (1) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat besteht aus fünf Personen, die aus dem Kreis der Mitglieder vom Studentischen Konvent gewählt werden. ²Der oder die Vorsitzende sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Studentischen Konvents sind zugleich gewählte Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so gilt § 33 Abs. 3 entsprechend.

§ 36

Studentische Vollversammlung

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft mindestens einmal im Semester die Studentische Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. ²Die Tagesordnung der Studentischen Vollversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents festgelegt. ³Die Studentische Vollversammlung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents geleitet.
- (2) Die Studentische Vollversammlung unterstützt den Studentischen Konvent und den Sprecher- und Sprecherinnenrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

- (3) Sie nimmt die Berichte über die laufende Arbeit der Studierendenvertretung entgegen.
- (4) Sie ist Forum zur Artikulation der fachlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange sowie der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

§ 37

Fachschaftsvertretung

- (1) ¹Alle Studierenden eines Studiengangs können sich als Interessenvertretung zu einer Fachgruppe zusammenschließen. ²Eine Fachgruppe besteht aus mindestens drei Studierenden. ³Sie wählt aus ihrer Mitte einen Fachgruppensprecher oder eine Fachgruppensprecherin. ⁴Sie tagt mindestens einmal pro Semester.
- (2) ¹Die studentischen Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat bilden zusammen mit den Fachgruppensprechern oder Fachgruppensprecherinnen, die derselben Fakultät angehören, die Fachschaftsvertretung. ²Die Fachschaftsvertretung wählt aus dem Kreis der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats einen Fachschaftssprecher oder eine Fachschaftssprecherin.
- (3) Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Art. 52 Abs. 5 Satz 7 i. V. m. Abs. 4 BayHSchG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden.
- (4) Die Fachschaftsvertretung wird vom Fachschaftssprecher oder der Fachschaftssprecherin einberufen und geleitet.

VI. Teil: Wahlen

§ 38

Anwendungsbereich und Wahlordnung

- (1) In der Wahlordnung nach Anlage 1 ist die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten und der Vizepräsidentinnen, der Dekane und Dekaninnen, der Prodekanen und Prodekaninnen, der Studiendekane und Studiendekaninnen, der Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in Studienfakultätsräten, des dem Hochschulrat vorsitzenden Mitglieds des Hochschulrats und dessen Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin, des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Universität und der Fakultäten sowie deren Stellvertretungen, des Sprechers oder der Sprecherin sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Studentischen Konvent, des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Studentischen Konvents, der Mitglieder des Sprecher- und Sprecherin-

nenrats, des Fachgruppensprechers oder der Fachgruppensprecherin sowie des Fachschaftssprechers oder der Fachschaftssprecherin, geregelt, soweit in dieser Grundordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

(2) ¹Für Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen im Senat und im Fakultätsrat gilt Art. 38 BayHSchG in Verbindung mit der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006, in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Grundordnung keine abweichenden Regelungen trifft. ²Für die Wahl der universitätsinternen Mitglieder des Hochschulrats gilt Satz 1 entsprechend.

VII. Teil: Geschäftsgang

§ 39

Anwendungsbereich und Geschäftsordnung

(1) Für den Geschäftsgang der Kollegialorgane und sonstigen Gremien gelten die folgenden Vorschriften, soweit in dieser Grundordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden.

(2) ¹Die Kollegialorgane und die anderen Gremien können sich Geschäftsordnungen geben. ²Der Senat muss sich eine Geschäftsordnung geben, die entsprechend für alle Kollegialorgane und Gremien der Universität zur Anwendung kommt, wenn keine eigene Geschäftsordnung beschlossen wird.

§ 40

Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Kollegialorgane und die anderen Gremien tagen in Sitzungen. ²Sie werden von dem oder der jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung geladen und von ihm oder ihr geleitet. ³Die Kollegialorgane und die anderen Gremien sind verpflichtet, auf Verlangen des Präsidenten oder der Präsidentin zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. ⁴Der oder die Vorsitzende eines Kollegialorgans ist verpflichtet, auf Verlangen von mindestens 25 v. H. der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen; das Verlangen ist schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes einzureichen. ⁵Die Ladungen zu Sitzungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail und mindestens eine Woche vor der Sitzung.

(2) Die Kollegialorgane und die anderen Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimm-

berechtigt ist; schriftliche oder per E-Mail ausgesprochene Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern angerechnet.

(3) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Wird ein Kollegialorgan oder ein sonstiges Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung, für die eine Frist von mindestens zwei Tagen einzuhalten ist, muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. ³Satz 2 gilt nicht für außerordentliche Sitzungen nach Abs. 1 Satz 3.

(4) ¹Schriftliche oder per E-Mail ausgesprochene Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder derselben Gruppe oder, wenn eine Gruppe in einem Kollegialorgan oder sonstigen Gremium nur durch ein Mitglied vertreten ist, auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin oder auf ein stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Gruppe für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen sind zulässig. ²Jedes Mitglied kann nur insgesamt zwei Stimmen auf sich vereinigen.

(5) ¹Die Kollegialorgane und sonstigen Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ²Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen, Stimmrechtsübertragungen und geheime Abstimmungen unzulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt.

§ 41

Öffentlichkeit und gastweise Hinzuziehung

(1) ¹Die Kollegialorgane und sonstigen Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich; Ausnahmen werden in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums geregelt. ²Sie können für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Hochschulöffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Präsidium hat sicherzustellen, dass die Mitglieder der Universität und gegebenenfalls die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit und insbesondere über die Beschlüsse der Kollegialorgane und anderen Gremien zeitnah unterrichtet werden.

(3) Die Hinzuziehung von Sachkundigen oder Gästen ist möglich.

VIII. Teil: Dienstaufgaben und Berufungsverfahren von (Junior-) Professoren und (Junior-) Professorinnen

§ 42

Dienstaufgaben

¹Die Dienstaufgaben der hauptberuflichen (Junior-) Professoren und (Junior-) Professorinnen ergeben sich aus Art. 10 bis Art. 13 Stiftungsverfassung und den einschlägigen Normen des kanonischen. ²Zu den Dienstaufgaben gehören insbesondere:

1. Mitwirkung an der Verwirklichung von Wesen und Aufgabe einer Katholischen Universität gemäß Art. 2, Teil II ECE,
2. die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienreform und Studienberatung,
3. die Mitwirkung an Eignungs-, Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber und Studienbewerberinnen,
4. die Abhaltung von Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen ohne Beschränkung auf ihre jeweilige Fakultät und die Verwirklichung der zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane,
5. die Mitwirkung an Hochschulprüfungen sowie an staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
6. die Mitwirkung an der Verwaltung der Universität,
7. die Erstattung von Dienstgutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen auf Anforderung ihrer Hochschule oder des Staatsministeriums ohne besondere Vergütung,
8. die Wahrnehmung der Universität nach Art. 2 Abs. 7 BayHSchG übertragener Aufgaben.

§ 43

Berufungsordnung

Für Berufungen gilt die Berufsordnung nach Anlage 2.

IX. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 44

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Grundordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft; zugleich tritt die Grundordnung vom 25. Juni 2007 in der Fassung vom 5. Mai 2011 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze außer Kraft.

(2) ¹Der Senat, der Hochschulrat, die Fakultätsräte und die Erweiterte Hochschulleitung werden zum 30. September 2011 aufgelöst. ²Die Amtszeit der diesen Organen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung angehörenden Mitglieder endet mit der Auflösung; bei der Zulässigkeit von Wiederwahl bzw. Wiederbestellung von Mitgliedern des Hochschulrats werden Amtszeiten vor dem 30. September 2011 nicht berücksichtigt. ³Bis zur Auflösung gelten die am Tag vor dem Inkrafttreten geltenden Vorschriften über die Besetzung, Zuständigkeiten und Aufgaben dieser Organe weiter.

(3) Die Amtszeiten der Dekane und Dekaninnen, Prodekane und Prodekaninnen, Studiendekane und Studiendekaninnen endet zum 30. September 2011.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Berufungsordnung nach § 43 gelten die §§ 44 bis 46 Grundordnung vom 25. Juni 2007 fort.

Anlage 1:**Wahlordnung nach § 38****Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- § 3 Wahl der Vizepräsidenten
- § 4 Wahl des Dekans oder der Dekanin und der Prodekane oder Prodekaninnen
- § 5 Wahl der Studiendekane oder Studiendekaninnen
- § 6 Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Studienfakultätsrat
- § 7 Wahl des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und dessen oder deren Stellvertretung
- § 8 Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Studentischen Konvents
- § 9 Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrat

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Diese Wahlgrundsätze gelten für alle Wahlen nach § 38 der Grundordnung, soweit die Grundordnung oder diese Wahlordnung nichts Abweichendes regelt.

(2) ¹Die Einladung zu einer Sitzung, bei der eine Wahl durchgeführt wird, muss so rechtzeitig zur Post gegeben werden, dass sie die Adressaten mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erreicht; Art. 41 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt entsprechend. ²Mit vorher erteilter Zustimmung eines Mitglieds des Wahlgremiums kann diesem die Einladung auch per E-Mail übermittelt werden; in diesem Fall gilt Satz 1 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG entsprechend.

(3) ¹Soweit diese Wahlordnung keine besonderen Bestimmungen vorsieht, können Wahlvorschläge von allen Mitgliedern des Wahlgremiums bis zu Beginn des ersten Wahlgangs gemacht werden. ²Über Wahlvorschläge kann nur abgestimmt werden, wenn das Einverständnis der vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen zur Kandidatur vorliegt.

(4) Vor der Wahl findet eine Personaldebatte statt.

(5) ¹Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. ³Stimmabgaben erfolgen schriftlich. ⁴Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. auf ihm keiner der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung),
2. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist,
3. er Zusätze oder Vorbehalte enthält,
4. der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

⁵Die Stimmzettel sind bis ein Jahr nach der Wahl aufzubewahren.

(6) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. ²Über den Ablauf der Wahl ist eine vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

(7) ¹Steht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl, ist dieser oder diese im ersten Wahlgang gewählt, wenn er oder sie mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Wahlgremiums erhält. ²Erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Mehrheit nach Satz 1 nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist er oder sie gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(8) ¹Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, ist im ersten Wahlgang ge-

wählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Wahlgremiums erhält. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin diese Mehrheit, so findet, wenn nicht das Wahlgremium mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein neues Wahlverfahren einleitet, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht haben. ³Haben mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die gleiche Stimmenzahl erreicht und kommen für die Stichwahl nach Satz 2 in Frage, entscheidet das Los. ⁴Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁵Führt dieser Wahlgang zur Stimmgleichheit, kommt die Wahl nicht zustande. ⁶Kommt die Wahl nicht zustande, ist umgehend ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

(9) Soweit die Wahlordnung nichts Abweichendes regelt, gilt eine Wahl als angenommen, wenn der oder die Gewählte nicht unverzüglich nach der Mitteilung des Wahlergebnisses seine oder ihre Ablehnung aus wichtigem Grund erklärt.

§ 2

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

(1) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Mit der Ladung erhalten sie den von der Stiftung erstellten Wahlvorschlag. ³Der oder die Vorsitzende des Hochschulrats setzt Ort und Zeit der Wahl fest.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Hochschulrats leitet die Wahl. ²Er oder sie bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt, sowie zwei Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen aus dem Kreis der Mitglieder des Hochschulrats.

(3) ¹In den Stimmzetteln werden die Kandidaten oder Kandidatinnen aus dem Wahlvorschlag in der dort festgelegten Reihenfolge unter Angaben von Familienname, Vorname, akademischen Titeln und derzeit ausgeübter Funktion übernommen. ²Der Wähler oder die Wählerin hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers oder der Bewerberin anzukreuzen, für den oder die die Stimme abgegeben werden soll.

(4) ¹Der oder die Vorsitzende des Hochschulrats stellt sicher, dass die Wahl geheim stattfindet. ²Er oder sie trifft Vorkehrungen, dass die Wähler und Wählerinnen den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet ankreuzen und in eine Wahlurne legen können. ³Die Urnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urnen entnommen werden können.

(5) ¹Nach Abschluss der Wahlhandlung lässt der oder die Vorsitzende des Hochschulrats durch die Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen die Wahlurnen öffnen und die Gültigkeit der Stimmzettel prüfen. ²Der oder die Vorsitzende zählt die auf jeden Kandidaten oder jede Kan-

didatin entfallenden gültigen Stimmzettel zusammen und stellt das Wahlergebnis fest; die Feststellung ist in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

(6) ¹Abweichend von § 1 Abs. 7 und 8 ist bei der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin gewählt, wer im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt. ²Sollte keiner der Kandidaten und Kandidatinnen die Mehrheit nach Satz 1 erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. ³Sollte keiner der Kandidaten und Kandidatinnen im zweiten Wahlgang das Mehrheitserfordernis nach Satz 1 erfüllen, wird ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht haben; bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang wird per Los entschieden, wer im dritten Wahlgang zur Wahl steht. ⁴Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als gescheitert.

(7) ¹Der oder die Vorsitzende des Hochschulrates teilt dem oder der Gewählten das Wahlergebnis unverzüglich mit. ²Wird die Wahl nicht binnen zwei Wochen schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. ³Der oder die Vorsitzende des Hochschulrats teilt dem Vorsitzenden des Stiftungsrats die Annahme der Wahl mit.

(8) Kommt die Wahl nicht zustande oder tritt der Gewählte oder die Gewählte das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin nicht an, ist umgehend ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 3

Wahl der Vizepräsidenten

(1) Der Zeitpunkt der Wahl wird von dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrats zu Beginn des Semesters festgesetzt, mit dessen Ablauf die Amtszeit des jeweiligen Vizepräsidenten oder der jeweiligen Vizepräsidentin endet.

(2) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Mit der Ladung erhalten sie den Wahlvorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin.

(3) Vor der Durchführung der Wahl hat sich der zur Wahl vorgeschlagene Kandidat oder die zur Wahl vorgeschlagene Kandidatin dem Hochschulrat vorzustellen.

(4) Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

§ 4

Wahl des Dekans oder der Dekanin und der Prodekane oder Prodekaninnen

(1) ¹Die Wahl zum Dekan oder zur Dekanin und zum Prodekan oder zur Prodekanin findet im letzten Semester der Amtszeit des amtierenden Dekans oder der amtierenden Dekanin statt.

²Der amtierende Dekan oder die amtierende Dekanin lädt hierzu ein.

(2) ¹Der neugewählte Fakultätsrat wählt vor Beginn seiner Amtszeit. ²Die Wahl leitet in der Regel der dienstälteste Professor oder die dienstälteste Professorin im Fakultätsrat.

§ 5

Wahl der Studiendekane oder Studiendekaninnen

(1) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt. ²Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Fakultätsrats. ³Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedern des Fakultätsrats zwei Wochen vor der Wahl bekannt zu geben.

(2) Die Wahl des Studiendekans oder der Studiendekanin findet im letzten Semester vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Studiendekans oder der amtierenden Studiendekanin statt.

§ 6

Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Studienfakultätsrat

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen des Studienfakultätsrats werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Studienfakultät gewählt; für die Wahl gelten die Regelungen zur Wahl des Fakultätsrats entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der Mitglieder des Studienfakultätsrats gilt § 7 BayHSchWO entsprechend.

§ 7

Wahl des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und dessen oder deren Stellvertretung

(1) ¹Wahlvorschläge für die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und deren Stellvertretungen erstellen die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Lehrpersonen der Fakultät und ein Delegierter oder eine Delegierte des Studentischen Konvents. ²Den Wahl-

vorschlag für die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Universität und deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin erstellt die Konferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

(2) ¹Der neugewählte Fakultätsrat wählt den oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät vor Beginn seiner Amtszeit. ²Der Senat wählt den oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität in der ersten Sitzung seiner Amtsperiode.

§ 8

Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Studentischen Konvents

(1) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die verschiedenen Fakultäten angehören sollen.

(2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident oder die Präsidentin.

(3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzung, bis der oder die neugewählte Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Der Präsident oder die Präsidentin bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, der oder die über die Wahl eine Niederschrift führt.

(4) ¹Jeder oder jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des oder der Vorsitzenden sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin je einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(5) Zur Wahl des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.

(6) ¹Zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden des Studentischen Konvents und zu dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat und keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) ¹Der Präsident oder die Präsidentin teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei dem Präsidenten oder der Präsidentin eingegangen ist.

(8) Nimmt ein Gewählter oder eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht

zustande, so findet zwei Wochen nach dem Wahltag eine Neuwahl statt.

§ 9

Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats

(1) ¹Der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents leitet die Wahl. ²Der nach § 8 Abs. 3 Satz 2 bestellte Protokollführer oder die bestellte Protokollführerin führt über die Wahl eine Niederschrift.

(2) ¹Jedes Mitglied des Studentischen Konvents kann in jedem Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. ³Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

(3) Jeder oder jede Wahlberechtigte hat für jedes Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats eine Stimme.

(4) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²§ 8 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 gelten entsprechend.

Anlage 2:**Berufungsordnung nach § 43****Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsätze des Berufungsverfahrens
- § 2 Einleitung des Berufungsverfahrens, Ausschreibung
- § 3 Berufungsausschuss
- § 4 Probevortrag und Gutachten
- § 5 Berufungsvorschlag
- § 6 Bericht des Berufungsausschussvorsitzenden
- § 7 Berichterstatter oder Berichterstatteerin des Präsidiums
- § 8 Zustimmung des Senats
- § 9 Berufungsvorschlag der Universität
- § 10 Unterlagen und Umgang mit Bewerbungen
- § 11 Hausberufung
- § 12 Sondervoten
- § 13 Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen

§ 1

Grundsätze des Berufungsverfahrens

- (1) Die Berufung auf eine Stelle für Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Professur) erfolgt unbeschadet des § 2 Abs. 6 im Rahmen eines Berufungsverfahrens auf der Grundlage eines Berufungsvorschlags der Universität.
- (2) ¹Der Inhalt des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. ²Die an der Erstellung und Ausarbeitung des Berufungsvorschlags beteiligten Personen haben die Vertraulichkeit zu wahren.
- (3) Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.
- (4) Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken.
- (5) Ein Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.

§ 2

Einleitung des Berufungsverfahrens, Ausschreibung

- (1) ¹Das Berufungsverfahren wird vom Präsidium rechtzeitig, in der Regel mindestens 18 Monate vor dem Ausscheiden des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin, eingeleitet, nachdem es auf der Basis eines Entwicklungskonzepts geprüft und entschieden hat, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. ²Der betroffene Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören.
- (2) ¹Die Ausschreibung von Professuren erfolgt öffentlich und in der Regel international. ²Die Ausschreibung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stiftung, es sei denn, die fachliche Ausrichtung der zu besetzenden Professur ist in einer Zielvereinbarung mit der Stiftung oder im Entwicklungsplan der Universität, dem die Stiftung zugestimmt hat, festgelegt.
- (3) ¹Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Fakultätsrats den Ausschreibungstext, in dem Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschrieben sind. ²Weicht der Ausschreibungstext erheblich vom Vorschlag des Fakultätsrats ab, so ist dieser darüber zu informieren. ³Der Fakultätsrat kann eine Stellungnahme dazu abgeben.
- (4) Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.

(5) ¹Auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin kann die Stiftung von dem Erfordernis einer öffentlichen Ausschreibung befreien,

1. wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, oder
2. für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität liegt.

²Die besondere Qualifizierung nach Satz 1 Nr. 2 wird vor der Antragstellung nach Satz 1 durch mindestens zwei auswärtige Gutachter oder Gutachterinnen geprüft und ausführlich begründet; die Antragstellung kann nur erfolgen, wenn die Gutachten die besondere Qualifizierung bestätigen.

(6) ¹Wird vom Erfordernis der Ausschreibung nach Abs. 5 befreit, ist unter Vorlage der Gutachten vor dem Beschluss des Präsidiums eine Stellungnahme der Fakultät und die Zustimmung des Senats einzuholen; § 9 gilt entsprechend. ²Das Präsidium kann die Einsetzung eines Berufungsausschusses beschließen; auf einen Probevortrag nach § 4 Abs. 1 kann verzichtet werden.

§ 3

Berufungsausschuss

(1) ¹Der Berufungsvorschlag der Universität wird durch einen Berufungsausschuss vorbereitet, der unter Berücksichtigung des Vorschlags der Fakultät vom Präsidium eingesetzt wird.

(2) ¹Im Berufungsausschuss verfügen die Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen; zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt der oder die jeweilige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und der Studierenden an. ²Dem Berufungsausschuss sollen in der Regel zwei auswärtige Mitglieder als Professor oder Professorin angehören.

(3) ¹Der bisherige Inhaber oder die bisherige Inhaberin der ausgeschriebenen Stelle kann nicht zum Mitglied des Berufungsausschusses bestellt werden. ²Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die der ausgeschriebenen Stelle zugeordnet sind, sollen dem Berufungsausschuss nicht als Vertreter oder Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören. ³Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt können nicht Mitglied des Berufungsausschusses sein; wenn ein Professor oder eine Professo-

rin voraussichtlich vor dem Ende des Berufungsverfahrens entpflichtet wird oder in den Ruhestand tritt, soll er oder sie nicht mehr zum Mitglied des Berufungsausschusses bestellt werden.

(4) ¹Mitglieder des Berufungsausschusses müssen ausscheiden, wenn sie in einer nahen persönlichen oder wissenschaftlichen Beziehung zu einem in die engere Wahl gezogenen Bewerber oder einer in die engere Wahl gezogenen Bewerberin stehen und damit die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann. ²Scheidet ein Mitglied aus dem Berufungsausschuss aus, soll unverzüglich eine Neubesetzung vorgenommen werden.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin benennt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Berufungsausschusses, ein Mitglied des Berufungsausschusses als Vorsitzenden oder Vorsitzende.

(6) ¹Der Berufungsausschuss tagt nichtöffentlich. ²Der Dekan oder die Dekanin der zuständigen Fakultät kann allen Sitzungen des Berufungsausschusses beratend beiwohnen, sofern er nicht nach § 18 Abs. 9 Grundordnung stimmberechtigtes Mitglied des Berufungsausschusses ist. ³Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen in § 40 Grundordnung.

(7) Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät kann den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität jederzeit über den Stand des Verfahrens informieren.

§ 4

Probenvortrag und Gutachten

(1) ¹Der Berufungsausschuss lädt geeignete Bewerber und Bewerberinnen zu einem hochschulöffentlichen Probenvortrag mit anschließender Diskussion ein. ²Der Probenvortrag kann auch in einer anderen Form durchgeführt werden, wenn dadurch der Nachweis der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Eignung erbracht werden kann.

(2) ¹Es sind mindestens zwei auswärtige vergleichende Gutachten einzuholen. ²Der Berufungsausschuss bestimmt die auswärtigen Gutachter und Gutachterinnen. ³Die Gutachtenden sollten zu keinem der Bewerber und keiner der Bewerberinnen in einem Arbeitszusammenhang stehen, insbesondere Gutachter oder Gutachterin bei Dissertation oder Habilitation.

(3) ¹Die Gutachtenden erhalten die Namen der für die Begutachtung vorgesehenen Bewerber und Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge sowie sämtliche Bewerbungsunterlagen. ²Die Gutachtenden sollen eine Reihung der Bewerber und Bewerberinnen auf der Grundlage der im Ausschreibungstext genannten Kriterien vornehmen.

§ 5

Berufungsvorschlag

(1) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin soll, die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Kompetenzen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre Stellung nehmen. ²Der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät kann eine Stellungnahme abgeben, aus der eine Bewertung hervorgehen muss, ob das Verfahren mit Blick auf die Behandlung von Bewerbern und Bewerberinnen zu beanstanden ist oder nicht.

(2) ¹Der Berufungsausschuss beschließt nach Vorliegen und unter Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen nach Abs. 1 einen Berufungsvorschlag für die Besetzung der Stelle. ²Der Berufungsvorschlag soll drei Namen enthalten. ³In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses unterrichtet die Professoren und Professorinnen der Fakultät in schriftlicher oder elektronischer Form unverzüglich nach der Beschlussfassung über den beschlossenen Berufungsvorschlag. ²Die Benachrichtigung gilt drei Tage nach Absendung als zugegangen.

(4) Der Dekan oder die Dekanin der Fakultät veranlasst die Stellungnahme des Fakultätsrats gemäß § 21 Abs. 5 Grundordnung.

§ 6

Bericht des Berufungsausschussvorsitzenden

(1) ¹Der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses verfasst einen Bericht, der alle Angaben enthalten muss, die die ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahrens belegen. ²Insbesondere muss der Bericht folgende Angaben enthalten:

1. Zusammensetzung des Berufungsausschusses,
2. Auflistung der Namen sämtlicher Bewerber und Bewerberinnen,
3. Probevorträge mit Namen der Eingeladenen, Themen und Datum,
4. Zusammenfassende Würdigung der eingeholten Gutachten,
5. Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses,
6. Begründung der Reihenfolge; im Falle von weniger als drei Personen auf der Berufsungsliste ist dies zusätzlich zu begründen.

(2) Als Anlagen sind dem Bericht beizufügen:

1. Ausschreibungstext,
2. vollständige Unterlagen der auf dem Berufungsvorschlag genannten Bewerber und Bewerberinnen,
3. Gutachten der auswärtigen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen,
4. Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin,
5. gegebenenfalls Stellungnahme der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat,
6. gegebenenfalls Stellungnahme des oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät,
7. gegebenenfalls erstellte Sondervoten nach § 12,
8. gegebenenfalls Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung nach § 13 Abs. 3 Satz 2.

§ 7

Berichterstatter oder Berichterstatterin des Präsidiums

(1) ¹Das Präsidium bestellt einen Professor oder eine Professorin der Universität als Berichterstatter oder Berichterstatterin, der oder die nicht der Fakultät angehören soll, der die zu besetzende Professur zugeordnet ist. ²Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin des Präsidiums begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen des Berufungsausschusses berechtigt und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung.

(2) ¹Aus der Stellungnahme des Berichterstatters oder der Berichterstatterin muss hervorgehen, ob das Verfahren zu beanstanden ist oder nicht. ²Die Stellungnahme ist dem Präsidium und dem Senat zu übermitteln.

§ 8

Zustimmung des Senats

(1) ¹Die Zustimmung des Senats nach § 15 Abs. 4 Nr. 9 Grundordnung wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät beantragt. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bericht des oder der Berufungsausschussvorsitzenden nach § 6 samt Anlagen,
2. Stellungnahme des Fakultätsrats zum Berufungsvorschlag nach § 21 Abs. 5 Grundordnung.

(2) In der Regel stellt der oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses das Berufungsverfahren in der Senatssitzung vor.

(3) Der Senat kann die Zustimmung mit der Empfehlung an das Präsidium beschließen, den Berufungsvorschlag zu ändern, sowohl hinsichtlich der Reihenfolge als auch hinsichtlich der Anzahl der platzierten Bewerber und Bewerberinnen.

(4) ¹Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag nach § 5 nicht zu, wird das Verfahren an den Berufungsausschuss zurückgegeben mit der Bitte um erneute Beratung und anschließende Vorlage. ²Gibt der Senat den Berufungsvorschlag ein zweites Mal zurück, gilt das Berufungsverfahren als gescheitert; das Präsidium entscheidet über eine neue Einleitung des Verfahrens nach § 2.

§ 9

Berufungsvorschlag der Universität

(1) ¹Der Berufungsvorschlag der Universität wird vom Präsidium beschlossen, nachdem der zuständige Fakultätsrat Stellung genommen und der Senat dem Vorschlag zugestimmt hat. ²Weicht das Präsidium vom Berufungsvorschlag ab, ist eine Anhörung des Fakultätsrats erforderlich.

(2) ¹Das Präsidium beschließt über die Eignung der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen für das Profil einer katholischen Universität. ²Grundlage des Beschlusses ist ein vom Präsidenten oder der Präsidentin geführtes Gespräch mit den einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen. ³Der Beschluss ist gesondert vom Berufungsvorschlag der Universität zu fassen.

(3) ¹Das Präsidium teilt unverzüglich nach seiner Beschlussfassung den Berufungsvorschlag der Universität und den Beschluss über die Eignung der Kandidaten und Kandidatinnen der Stiftung mit. ²Der Vorsitzende des Stiftungsrats entscheidet gemäß Art. 11 Abs. 3 Stiftungsverfassung über die Berufung.

§ 10

Unterlagen und Umgang mit Bewerbungen

(1) ¹Die gesamten Unterlagen sind den befassten Gremien rechtzeitig zugänglich zu machen. ²Alle stimmberechtigt mitwirkenden Gremienmitglieder haben das Recht, die Unterlagen in der Zeit zwischen der Einladung zur Sitzung und der Sitzung einzusehen. ³Werden Kopien der Unterlagen im Rahmen des Berufungsverfahrens an Gremienmitglieder versandt, sind diese Unterlagen im Anschluss an die endgültige Entscheidung des Gremiums zu vernichten.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass allen Bewerbern und Bewerberinnen, die sich für eine Professur beworben haben, der Eingang der Bewerbungsunterlagen unverzüglich bestätigt wird.

²Die Bestätigung kann durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Berufungsausschusses erfolgen oder durch das Dekanat der zuständigen Fakultät.

(3) ¹Nach erfolgter Ernennung sind die Bewerbungsunterlagen zurückzusenden. ²In einem Begleitschreiben soll vermerkt werden, dass das Berufungsverfahren beendet ist.

§ 11

Hausberufung

(1) Mitglieder der eigenen Universität sollen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden.

(2) Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Universität können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen für Professoren und Professorinnen aufgenommen werden; waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin Mitglied der eigenen Universität, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig.

§ 12

Sondervoten

(1) Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses, die Professoren und Professorinnen der jeweiligen Fakultät und der Präsident oder die Präsidentin können jeweils ein Sondervotum abgeben.

(2) ¹Beabsichtigt ein Mitglied des Berufungsausschusses ein Sondervotum abzugeben, hat es dies dem oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses gegenüber spätestens sieben Tage nach der Beschlussfassung des Berufungsausschusses schriftlich anzukündigen und ihm oder ihr acht Tage nach der Ankündigung vorzulegen. ²Das Sondervotum ist dem Berufungsvorschlag beizulegen.

(3) ¹Beabsichtigt ein Professor oder eine Professorin der betroffenen Fakultät ein Sondervotum abzugeben, hat er oder sie dies sieben Tage nach Zugang der Mitteilung nach § 5 Abs. 3 dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Berufungsausschusses schriftlich anzukündigen und ihm oder ihr acht Tage nach der Ankündigung vorzulegen. ²Das Sondervotum ist dem Berufungsvorschlag beizulegen.

(4) ¹Der Präsident oder die Präsidentin muss sein oder ihr Sondervotum innerhalb von acht Tagen nach der Beschlussfassung durch das Präsidium seinem oder ihrem nach § 12 Abs. 1 Satz 5 Grundordnung ständigen Vertreter oder seiner oder ihrer ständigen Vertreterin vorle-

gen. ²Weicht das Sondervotum vom Berufungsvorschlag ab, ist der Fakultätsrat zu hören.

(5) Ein Sondervotum kann sich auf die Festlegung einer anderen Reihenfolge der vorgeschlagenen Personen beschränken.

§ 13

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen

(1) ¹Die Schwerbehindertenvertretung (§§ 81 Abs. 1, 82 Sätze 2 und 3, 95 Abs. 2 SGB IX) ist am Verfahren zu beteiligen, wenn von einem Bewerber oder einer Bewerberin in den Bewerbungsunterlagen eine Schwerbehinderung angegeben ist. ²Sie ist über die Bewerbung schwerbehinderter Menschen unmittelbar nach Eingang der Bewerbung zu informieren und hat das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Bewerbungsunterlagen auch von nicht schwerbehinderten Bewerbern und Bewerberinnen.

(2) ¹Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, sind sie zum Probevortrag einzuladen. ²Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt und hierüber Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. ³Wird kein Einvernehmen erzielt, ist der schwerbehinderte Bewerber oder die schwerbehinderte Bewerberin zum Probevortrag einzuladen. ⁴Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Probevorträgen und Sitzungen der beteiligten Gremien teilzunehmen, und ist rechtzeitig dazu zu laden, solange Bewerbungen schwerbehinderter Menschen im Verfahren sind.

(3) ¹Die Aufnahme oder Nichtaufnahme des schwerbehinderten Bewerbers oder der schwerbehinderten Bewerberin in den Berufungsvorschlag ist mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern und gegebenenfalls zu begründen. ²Die Schwerbehindertenvertretung kann eine Stellungnahme abgeben.

(4) Die Beteiligungsrechte des oder der Beauftragten gelten nicht, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung ausdrücklich ablehnt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 4. Oktober 2010, 21. Februar 2011 und 8. Juni 2011; der Genehmigung des Stiftungsrates der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 4. April 2011 und 15. Juli 2011, Az.: So/240-I-1216/2011; der Zustimmung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit Schreiben vom 31. Juli 2011, Az.: Prot.N 774/1982/D und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20. September 2011, Az.: C5-H6213.0-9b/21 920.

Eichstätt/Ingolstadt, den 27. September 2011

gez.

Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. September 2011 an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. September 2011.